

Freis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Anzeigenpreis:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Spaltenzeile

Nr. 103.

Dienstag, den 3. September 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Cassel, den 29. August 1918.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom
9. März d. J. — R. G. Bl. S. 119 — wird
der Frühlings- und Sommer-Preis für Getreide
für die Provinz Hessen-Nassau auf 7,50 Mk. vom
2. bis 8. September und auf 7 Mk. vom 9. bis
14. September festgesetzt.

Provinzialkartoffelstelle.

Dritte

Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M.
14. 15. R. R. A. vom 1. Mai
1915, betreffend Bestandsmel-
dung und Beschlagnahme von
Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf
Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Ge-
setz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung
des Gesetzes über den Belagerungs- (Reichs-
Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekannt-
machungen über Auskunfts- vom 12. Juli
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11.
April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem
Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß
Zusicherungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß
§ 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung
mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunfts- und die Pflicht zur
Lagerbuchführung gemäß den Bekannt-
machungen über Auskunfts- vom 12.
Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und
vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 187)

behaftet werden, soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
stellt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15.
R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Be-
schlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des
Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16,
17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte
mit einem Durchmesser von weniger als

0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus
solchen Drähten hergestellt sind, Bleche
und Folien in einer Stärke von weniger
als 0,2 mm, Schrauben und Muttern
mit einem Stückgewicht von weniger als
5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1
mm Durchm. sowie Röhren, die solche Drähte
enthalten mit Umhüllung jeder Art; ferner
Blech, auch mit Umhüllung jeder Art,
für jede Betriebsspannung bis einschließlich
22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt
aller Leiter zusammen darin mindestens
95 qmm beträgt; alles soweit nicht ver-
legt oder inaktuell; auch Altmateriale und
Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und
Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in
Legierungen, sofern sie nicht unter
Klasse 9a fallen, unverarbeitet und
vorgefertigt, insbesondere Nickelstahl,
Dräht, Bleche, sowie Nickelalloy, alles
mit einem Nickelgehalt von mindestens
1/2 v. H. des Gesamtgewichts; ferner
Nickel plattiert, unverarbeitet und
vorgefertigt, mit einem Nickelgehalt von
mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts;
auch Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vor-
gearbeitet, insbesondere Barren, Folien,
Kapseln, Tuben, mit einem Zinngehalt
von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmateriale
und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande
der Klasse 15, jedoch mit einem Zinnge-
halt von mindestens 90 v. H. und weniger
als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und
Zwischenprodukten der Hüttenindustrie,
Salzen und sonstigen chemischen
Verbindungen und in Legierungen
mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter
Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und
Zinnmetall), unverarbeitet und vor-
gearbeitet, sowie Rotenstichplatten, alles
mit einem Zinngehalt von mindestens
10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmateriale
und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vor-
gearbeitet und fertige Druckmittel,
insbesondere Barren, Platten, Röhren,
Weiß- und Zinnmetall (sofern nicht unter
Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften,
Stereotypplatten, mit einem Antimon-
gehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmateriale
und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vor-
gearbeitet und fertige Druckmittel,
insbesondere Barren, Platten, Röhren,
Weiß- und Zinnmetall (sofern nicht unter
Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften,
Stereotypplatten mit einem Antimon-
gehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmateriale
und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15.
R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Be-
schlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an
Metallen und die aus ihnen gefertigten
Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf
ihre Beschaffenheit und den Grad der
Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis
sie demjenigen Endzweck zugeführt sind,
der in dem gemäß § 6b erteilten Aus-
weise bezeichnet ist, oder der sich mangels
eines solchen unmittelbar aus den Be-
stimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten
jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen
Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M.
1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende
Bestimmungen.

§ 5

Sonderbestimmungen für Minderermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die
im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten
Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich der-
jenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der an-
ordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte
der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht
mehr betragen als

in den Klassen 1—11 b zusammen 150 kg
in den Klassen 12—14 zusammen 20 kg
in den Klassen 15—17 zusammen 100 kg
in den Klassen 18—19 zusammen 50 kg
in der Klasse 20 50 kg
in den Klassen 21—22 zusammen 600 kg 1)

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung
der nach der vorstehenden Bestimmung nicht melde-
pflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des
Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M.
1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende
Bestimmungen:

§ 6

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den

1) Für die Berechnung der Minderermengen im
Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner
Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in
den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal
nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze über-
schritten haben, so entfällt damit für sie die Son-
derbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte
sich später wieder unter die Mengengrenze herab-
mindern sollten.

Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzu-
bewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und
zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorrats-
mengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung
der für jede Verwendung empfangenen Ausweise
erkennbar sein müssen. Beauftragten der Militär-
und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lager-
buch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie
die Befähigung und Unternehmung der Betriebs-
einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen
von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände
erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu ver-
werten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung
der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung
im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern
sich aus den empfangenen Ausweisen oder den
folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges
ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Ver-
arbeitung und den Verbrauch der entnommenen
Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen
Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugscheinen¹⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter
Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amt-
lichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Be-
zugscheine, sofern die in dem Bezugsschein für
den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften inne-
gehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind be-
rechtigt:

- die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher
Militärbehörden,
- die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher
Reichsmarinebehörden,
- die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher
Staats-Eisenbahnverwaltungen,
- die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher
Reichs- oder Staats-Post- und Tele-
graphenbehörden,

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als
Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Be-
kannmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher
Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die
vorläufige Entnahme aus eigenen Vorräten und
die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter
der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezug-
scheins spätestens innerhalb einer Woche nach er-
folgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig
nachgeholt wird. Ist der Bezugsschein innerhalb
von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den
Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Ver-
arbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist aus-
nahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zu-
lässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Roh- stoff-Abteilung³⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter
Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungs-

¹⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtrags-
bekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. A.,
Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht,
unter welchen Voraussetzungen und auf welchem
Wege Bezugsscheine (und Verwendungsbescheinigungen
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist
bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße
10, erhältlich.

²⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen
sind zur Zeit in Gebrauch
der Bezugsschein für Metalle, Vordruck
Nr. Bst. 2950 a und
der Sammel-Bezugschein für Metalle,
Vordruck Nr. Bst. 2950 b

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-
Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung
jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst.
2384 o, wird vom Kriegsamt herausgegeben und
ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße
10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungsbescheinigungen der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigab-

erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.
Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem
Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Ver-
wendungsbescheinigung für den Gewahrsamhalter ge-
gebenen Vorschriften innegehalten werden⁵⁾.

3. Verwendung auf Grund von Be- zugscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter
Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amt-
lichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Be-
zugscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den
Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften inne-
gehalten werden⁶⁾.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Bezugsscheine auf Grund eines Bezug-
scheins für Metalle diejenigen Stellen,
welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung
der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Bezugsscheine auf Grund eines Sam-
mel-Bezugscheins für Metalle und
auf Grund einer Verwendungsbescheinigung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die
Inhaber des Sammel-Bezugscheins
oder der Verwendungsbescheinigung

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Ver-
wendungsbescheinigungen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Aus- besserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter
Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur
Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen
und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in
kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch
andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub
der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁷⁾
einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben
zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Be-
triebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche
Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegs-
wirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Aus-
besserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das
Gewicht von 1 kg. übersteigen, ist spätestens inner-
halb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungs-
bedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Frei-
gabegesuches einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall- Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter
Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und
Verkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf
Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall-
Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA
2393 ausgestellten Entnahmebescheinigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Ver-
arbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines

gabescheins auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000
a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck
Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amt-
lichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht.
Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe
des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vgl. Anm. 2)
zu erfolgen.

¹⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwen-
dungsbescheinigungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsbe-
rechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften
usw. an die sie geteilt sind. (Inhaber der Be-
zugscheine bzw. Verwendungsbescheinigungen). Die
Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften
erhalten ihrerseits die Verwendungsbescheinigung zur
Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezug-
scheine oder Verwendungsbescheinigungen von den In-
habern erteilten Aufträge durch Bezugsscheine, welche
von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt
werden. Vordrucke für Bezugsscheine sind erhältlich
bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

²⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche
angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungs-
bescheinigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege
eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und
erteilt sein.

Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwen-
dungsbescheinigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß
Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3
entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein,
der Verwendungsbescheinigung oder dem Belegschein
bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestim-
mungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Be- triebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Be-
trieb des Gewahrsamhalters dienender Gebrauch-
gegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und
die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche
Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch
diese Benutzung und Umarbeitung das Material
nicht in einem Zustand überführt wird, in dem es
nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die
bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen
den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem
Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtrags-
verordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15.
R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Be-
schlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15.
R. R. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und
13, vom 5. November 1915 außer Kraft⁸⁾.

⁸⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918
ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen
des Artikel IV der 3. Nachtragsbekanntmachung
M. 122/8. 18. R. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der
Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend
Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen,
die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtrags-
bekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft
und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen
dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekann-
machung verlieren alle aus der Bekanntmachung
M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Be-
rechtigungen in dem Umfang ihre Gültigkeit, in
welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen
der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. durch
diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetz-
t, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Frankfurt (Main), den 1. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel,

General der Infanterie.

Mainz, 1. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 16. August 1918
ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß
§ 3 Ziffer 1—2 des Kriegsteilnahmengesetzes vom
13. Juni 1873 in den Monaten Januar bis
Dezember 1916, Januar bis Dezember 1917,
Juli 1918 gewährte Kriegsteilnahmen im
Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit auf-
gefordert, die Vergütungen bei der königlichen Re-
gierungshauptkasse bzw. den zuständigen Kreisstellen
gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu
nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquar-
tier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in
Betracht.

Den in Frage kommenden Gemeinden wird
von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Ver-
gütungsanerkennnisse in Frage kommen und wie
viel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen
ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die
Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats
auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütlich
an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren
Rückgabe.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber
der Anerkennnisse ist die zahlende Kasse berechtigt,
aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: gen. Neuhauf.

Frankfurt (Main), den 19. 8. 1918.
Main.

XVIII. Armee-Korps.
stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b Tgb. Nr. 18969/4084.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 163/30 086.

Beit.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlshaber des XVIII. Armee-Korps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnberg) sowie denjenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unter- kunft Suchenden unverzüglich Vorkommen und Hausstürze zu öffnen und ihnen den Aufenthalt an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Flieger- gefahr zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um- stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalkommandant.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Septbr. (Antlitz).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Herzoggruppen Kronprinz Rupprecht und Bochn.

Zwischen Ypern und La Bassée verläufen unsere Front durch Aufgabe des auf Hazebrouck verfallenden Bogens. Wir überließen den Kom- manden dem Feinde. Die vor einigen Tagen durch- geführten Bewegungen blieben ihm verborgen. In der Nacht stieß der Engländer mit stärkeren Kräften gegen unsere alten Stützpunkte. Unsere im Vor- gründe der neuen Stellungen belassenen gemischten Abteilungen stehen mit ihm in Gefechtsstellung. Der Feind hat den Kemmel besetzt und ist über Bailleul-Kauf Berquin und über die Dawe ge- gangen.

An der Straße Arras-Cambrai brachen englische Infanterieangriffe vor unseren Linien zu- sammen. Starke bis zum Abend mehrfach wieder- holte Angriffe des Feindes zwischen Denbecourt und Camz-Braucourt scheiterten. In wechselvollen Kämpfen blieben Bullecourt und Coust in Feindes- hand. Zwischen Morval und Peronne griffen englische und australische Divisionen nach heftigem Feuer an. Bei Morval und südwestlich von Braucourt wurden sie abgewiesen. Dochavenes wurde durch Gegenangriffe gehalten. Weiter süd- lich verläuft unsere Linie nach Abschluß der Kämpfe an der Straße Dochavenes-Peronne. Ueber- gangsversuche des Feindes über die Somme bei Perre und St. Christ wurden vereitelt.

Starke Angriffe der Franzosen zwischen Somma und Duse, gegen die Kanalstellung und den Höhen- rücken nördlich von Royon. Französische Divisionen, die am Abend beiderseits von Reule vorstießen, blieben im Feuer vor unseren Linien. Bei Nouy wurde der Feind im Gegenstoß zurückgeworfen. Gegen Mittag zwischen Beaulieu und Morlincourt erfolgten geführte Angriffe brachen unter schweren Verlusten für den Feind zusammen. Am Abend erfolgter Angriff zersplitterte sich in Einzelwo Röße, die überall abgewiesen wurden. Stärkere feindliche Angriffe, die nördlich von Barcnes und über die Höhe bei Breigny vorstießen, wurden zurückgewor- ren.

Zwischen Duse und Aisne hat gestern abend nach hartem Artilleriefeuer die Infanterieschlacht neu begonnen. Nicht südlich der Duse kamen Angriffe des Feindes im Artillerie- und Maschin- enfeuer nicht vorwärts. Weiterseits von Somme stieß der Feind mit starken Kräften aus der Aisne-Niederung vor. Durch Gegenangriff

wurde die alte Lage wieder hergestellt. Zwischen Ailette und Aisne gingen den Angriffen Teilvor- stöße des Segners voraus. Hierbei setzte Biegefeld- weibel Haas der Maschinengewehr-Kompanie Ersatz- Regiment Nr. 29 vier feindliche Panzerwagen außer Gefecht und nahm ihre Besatzung gefangen. Am Abend brach der Feind teilweise im Gegenstoß zurück. Deftlich von Juvisy ließ er bis Torny- Sornay vor. Dort brachten ihn örtliche Reserven zum Stehen. Südlich anschließend bis zur Aisne sind die mehrfach wiederholten Angriffe des Fein- des vor unseren Linien gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Lubendorf.

WTB Washington, 31. Aug. Marine- sekretär Daniels ordnete an, daß das Kohlen- schiff „Cyclop“ aus dem Marineregister gestrichen wird. Wie berichtet wird, fuhr „Cyclop“ am 4. April von Barbados nach den Vereinigten Staaten ab. Man glaubt, daß das Schiff in einen Cyclon kam und sank. 15 Offiziere, 221 Mann und 27 Passagiere ertranken.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Korrespondenzen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Nürtingen, 1. Sept.** Am letzten Donners- tag Abend fand eine Sitzung der Stadtver- ordneten statt. Es wurde über folgende Punkte beraten und beschlossen: 1. Die am 29. Juli stattgefundene Ergänzungswahl eines Stadtverord- neten der 1. Klasse fand vorläufig die Bestätigung nicht. Es wurde aus der Versammlung eingewendet, daß der Gewählte, Herr Kreisleiterarzt Veterinär- rat Schlichte, in seinem Amte als Polizeibeamter an- zusehen sei und in dieser Eigenschaft das Amt eines Stadtverordneten nicht bekleiden könne. Bis zur Klärung dieser Frage wurde der Beschluß über die Gültigkeit der Wahl vertagt. — 2. Das fassungsgemäß ausscheidende Mitglied des Magistrats, der 2. Beigeordnete Herr Vogelberger wurde bei der vorgenommenen Wahl wiedergewählt. — 3. Nachdem Herr B. Dienstbach namens der Kom- mission über das Ergebnis der Prüfung des Rech- nungsabchlusses für 1916 Bericht erstattet hatte, wurden die Einnahmen dieser Rechnung auf 225 075 Mk. und die Ausgaben auf 222 722 Mk. festgestellt. Mit dieser Anerkennung des Abchlusses wurde dem Stadtrechner Entlassung erteilt. — 4. Die Beschlussefassung über den vorliegenden Rech- nungsabluß der Stadt. Lebensmittelstelle wurde vertagt. — 5. Es wurde auf Ersuchen des Ma- gistrats die Ausgabe von weiterem Holzgeld, und zwar von 4000 Mark in 10 Pfg.-Münzen und 5000 Mark in 50 Pfg.-Scheinen, beschlossen. — 6. Als Teilnehmer an dem am 17. August in Frankfurt stattgefundenen Nassauischen Städte- tag berichtete über die Verhandlungen Herr A. Dienst- bach in eingehender Weise.

WTB Frankfurt a. M., 30. Aug. In einer heute stattgehabten Versammlung der Zei- tungsverleger der Provinz Hessen-Nas- sau und des Großherzogtums Hessen wurde be- schlossen, als Ausgleich gegenüber der Steigerung der Herstellungskosten ab 1. Oktober, wie dies auch in anderen Bezirken, z. B. Berlin, Westpreußen, Württemberg usw., bereits festgestellt wurde, eine Bezugspreiserhöhung eintreten zu lassen.

h **Frankfurt, 1. Sept.** Wie der „Main- Ridda-Vote“ meldet, wurde ein höherer Eisenbahn- beamter der Station Rödelheim beim Felddiebstahl überführt. Im Besitz des Beamten fand man 53 Pfund Weizenähren, die er bereits abgeschnitten hatte. Auch ein langjähriger Ehrenfeldhüter beging einen Felddiebstahl.

h **Söckel a. M., 30. Aug.** Am Sonntag Abend verschwand hier der 10jährige Schüler Berg und tauchte am Dienstag Mittag bei seinen Verwandten in Dernbach bei Montabaur auf. Das Märchen hatte die etwa 90 km lange Strecke in knapp zwei Tagen zurückgelegt. Es war die längste Fußreise, die der solche Wander- fahrten übrigens gern unternehmende Junge bisher zurückgelegt hat.

h **Wetzlar, 1. Sept.** Aus Dankbarkeit für die gute Behandlung, die ihnen im hiesigen Ge- fangenenlager zuteil geworden ist, haben die ukrai- nischen Kriegsgefangenen eine größere Summe Geld

zur Errichtung eines Denkmals in den hiesigen Anlagen aufgebracht. Mit der Ausführung des Kunstwerks wurde ein ukrainischer Künstler beauf- tragt.

Bermischte Nachrichten.

h **Hanau, 1. Sept.** Der Oberstaatsanwalt hat in der bekannten Schleichhandels- und Verrechnungs- geschichte Walter, Döring und Genossen die An- klageschrift, die 1700 Seiten umfassen soll, einge- fordert. Wahrscheinlich werden noch mehrere Personen in den Anklagestand versetzt. Die Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer dürfte in einigen Monaten stattfinden.

— **Vom Mittelrhein, 30. Aug.** Zwischen Kellert und Bornhofen ankerten am Mittwoch in- folge einer Störung in der Rheinschifffahrt nicht weniger als 137 Fahrzeuge eine Flotille wie sie in diesem Umfange wohl noch nicht auf dem Strom beisammen gesehen wurde. Auf den Schiffen be- fanden sich mehr als 600 Personen, deren Ver- pflegung derartige Schwierigkeiten bereitete, daß auf Anweisung des Koblenzer Oberpräsidiums das Landratsamt in St. Goar eingreifen mußte.

h **Siegen, 1. Sept.** Im Gutgarten im Städtchen erstiegen zwei 8 jährige Jungen einen Obstbaum und wurden dabei von einem alten Knechte, der Hüterdienste versah, überrascht. Der Knecht schloß, als die Kinder auf seinen Ruf nicht antworteten, in den Baum, tötete den einen Jungen und verletzte den andern schwer.

h **Herborn, 1. Sept.** Das evangelische theologische Predigerseminar Herborn feiert am 15. und 16. Oktober d. J. sein 100jähriges Bestehen durch Festgottesdienst, eine öffentliche Feier und einen akademischen Akt in der Aula der alten Herborner Universität. Zu der Jubelfeier werden außer den Vertretern der kirchlichen Behörden alle ehemaligen Schüler des Seminars, das ist der weit- aus größte Teil aller Pfarrer des Konfessionsbezirks Wiesbaden, erwartet. — Bei den Erinnerungsar- beiten in der Universitätsaula entdeckte man dieser Tage alte Wandmalereien.

h **Bad Brückenau, 1. Sept.** Zur Be- kämpfung der Hamsterei werden seit einigen Tagen sämtliche Gepäckstücke der abreisenden Kurgäste aufs genaueste nachgesehen.

— **Berlin, 31. Aug.** Das „Berliner Tage- blatt“ meldet aus Swinemünde: Der stellvertre- tende Kommandierende General des 2. Armee-Korps hat neue einschränkende Bestimmungen für den Badeverkehr erlassen. Die vorläufige Schließung des Familienbades in Binz auf Rügen ist ange- ordnet. Außerdem sind die Sandstrände angewiesen worden, dem Generalkommando in Stettin Mit- teilung zu machen, falls durch sittenloses Verhalten weitere Schließungen in den Badesorten notwendig werden sollten.

Anzeigen.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit harter Welle	„ 1.50

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungsmen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisestr. 78.

Neue moderne Schäferwagen

1) liefert
Fr. Grauer, Butzbach.

Zahn-Institut

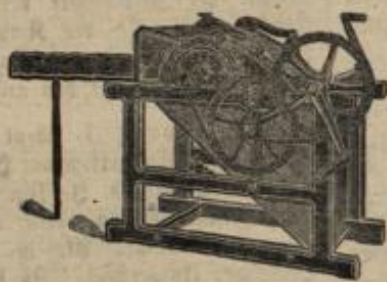
von
R. Caesar, Bad Homburg v. d. H.,
Kisseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für
Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement
Goldkronen u. Brückenarbeiten
Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

Hand-Dreschmaschinen



mit
Kettenantrieb
Leichter Gang
Reiner Drusch

Sofort lieferbar,
da im Werk
Mainkur vorrätig

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

In unser Genossenschaftsregister ist heute die mit
Satzung vom 24. Juli 1918 unter der
Firma „**Ufinger An- und Verkaufsgesellschaft**,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Sitz
in Ufingen errichtete Genossenschaft eingetragen
worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemein-
schaftliche Beschaffung von wirtschaftlichen Gebrauchs-
gegenständen im großen und ihre Abgabe an die
Mitglieder im Kleinen, sowie der gemeinsame Absatz
von Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft der Mit-
glieder. Die Haftsumme beträgt 100 Mark für
jeden Geschäftsanteil; die höchste Zahl der Ge-
schäftsanteile, auf die ein Mitglied sich beteiligen
kann, beträgt fünfzig.

Vorstandmitglieder sind: 1) Georg Christian
Philippi, Vorsteher, 2) Georg Karl Philippi,
Stellvertreter des Vorstehers, 3) Fritz Jod, sämt-
lich Landwirte in Ufingen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in
der für die Zeichnung des Vorstandes für die Ge-
nossenschaft bestimmten Form im landwirtschaftli-
chen Genossenschaftsblatt in Remmich. Die Wil-
lenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch
mindestens 2 Mitglieder, unter denen sich der
Vorsteher oder dessen Stellvertreter befinden muß.
Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die
Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur
Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift
beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den
Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Ufingen, den 19. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vogelbeeren-Verkauf.

Samstag, den 7. September, mittags
12 Uhr, kommen die **Vogelbeeren** von 193
Bäumen zur öffentlichen Versteigerung.

Laubach, den 1. September 1918.

Der Bürgermeister.

2) **Raurer.**

Köchin,

die etwas Hausarbeit übernimmt u. durch-
aus perfekt in feiner Küche ist, für bald ge-
sucht, ebenso

Hausmädchen,

das in besseren Häusern war.

Offerten mit Lohnangaben, Zeugnis-
abschriften u. möglichst Photographie er-
beten von

Frau Fabrikant Martin Hartmann
in **Offenbach a. M.,** Frankfurterstr. 74.

Gefunden: 1 Herrenhut. Polizeiverwaltung.

Aelteres Dienstmädchen

sofort gesucht.

3) **Frau Karl Schrimpf, Ufingen.**

Ehrliches sauberes Mädchen,

welches den Haushalt und die bürgerliche Küche
gründlich erlernen will, zu baldigem Eintritt in
kl. Familie nach Falkenstein (Taunus) gesucht.
Angebote unter **6. 15** an den Kreisbl.-Bis. (2)

Turngemeinde Usingen.



Die
Turnstunden
werden **Montags und Freitags**
abends auf dem Spielplatz abge-
halten. Die Turner und Böglinge werden um
zahlreiche Beteiligung ersucht.

Der Vorstand.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Um dem Ueberhandnehmen der Felddiebstähle
entgegen zu treten, finden wir uns genötigt, hinfür-
tig mit aller Strenge nach den Bestimmungen der
Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. 5. 1882 zu
verfahren.

§ 1 dieser Verordnung lautet:

Zur Nachtzeit soll das Feld allenfalls offen
geschlossen sein und zwar:

vom 1. November bis Ende Februar von
abends 6 Uhr bis 7 Uhr morgens.

Vom 1. März bis Ende April von abends 7
Uhr bis 5 Uhr morgens.

Vom 1. Mai bis Ende August von abends 8
Uhr bis 3 Uhr morgens.

Vom 1. September bis Ende Okt. von abends
8 Uhr bis 4 Uhr morgens.

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen
Straßen sich aufhält, ohne daß hierzu von der
Polizeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet
ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Un-
vermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Hiernach wird also rücksichtslos gegen alle die-
jenigen eingeführt werden, die vorstehender An-
ordnung zuwider sich länger im Felde aufhalten,
als dieses gestattet ist.

Ufingen, den 20. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.
L. Schmann.

Bekanntmachung

Wir machen die Lokal-Gewerbevereine der
Kreis Ufingen, sowie alle sonstigen, in frag-
kommenden Gewerbetreibenden und Handwerker
darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf Seim für
die nächste Versorgungsperiode bis spätestens
den **15. September d. J.** bei uns vorliegen
müssen.

Formulare hierzu sind umgehend bei uns an-
zufordern.

Ufingen, den 27. August 1918.

Ortsstelle Ufingen

der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbevereine
L. Schmann.

Pferd-Versteigerung.

Dienstag, den 3. September, abends
9 Uhr, läßt die „Schäferer-Gesellschaft“ im Ge-
bäude „Krone“ Pferde verkaufen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung

Samstag, den 7. September, abends
9 Uhr, biete ich im Gasthause „zur Rose“ hieselbst
zufolge Auftrags die der Witwe Louis Brühl
gehörenden, in hiesiger Gemarkung belegenen
Grundstücke öffentlich zum Verkauf aus.

Ufingen, den 28. August 1918.

Dienstbach.

Wir sind Käufer

für jedes Quantum

Vogelbeeren (Ebereschen)
Holunderbeeren und
Hagebutten.

Sammelleiter an allen Orten gesucht.

Schokoladen- und Konservenfabrik
„Tannus“

W. Spies & Co., Bad Homburg v. d. H.

Landwirtschaftliche Angebote.

Trächtiges Fährriind (Rotschel)

Anfang November kalbend, zu verkaufen.
Walfmühle bei Ufingen.

Sehr gute Milchkuh

zu verkaufen. **Fritz Röll, Reichenhausen.**

Schwere hochtrachtige Fährkuh

(Alghauer) zu verkaufen. **Gastwirt Müller,**
1b) **Schmitten.**

Glucke mit 5 Küden zu verkaufen.

1b) **Geinrich West, Hausen.**